

## Positionspapier Nr. 07-PP Gase als Lebensmittelzusatzstoffe

In der Verordnung EG-Nr. 178/2002 bzw. deren Berichtigungen EG-Nr. 852/2004 und 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates wurden allgemeine Grundsätze und Anforderungen bezüglich Lebensmittelrecht, Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit festgelegt.

Somit besteht seit 01.01.2005 die Verpflichtung zu einer Risikoabschätzung bei der Produktion und Distribution sowie zur Einführung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit der Gase als Lebensmittelzusatzstoffe (HACCP).

Die EIGA (European Industrial Gases Association) hat 2004 ein IGC Dokument (125/04) publiziert, in dem die Richtlinien vereinfacht zusammengefasst wurden. Auf die Publikation „Code of Practice für die Abfüllung von Lebensmittelgasen“ durch den deutschen IGV (Stand März 2006) wird ebenfalls hingewiesen.

Folgende Gase sind mit festgelegten Qualitätskriterien gemäß Europäischem Lebensmittelrecht zugelassen und werden von der Gaseindustrie als Lebensmittelzusatzstoffe vertrieben:

|      |                               |       |                |
|------|-------------------------------|-------|----------------|
| E220 | Schwefeldioxid                | E943a | Butan          |
| E290 | Kohlendioxid                  | E943b | Isobutan       |
| E938 | Argon                         | E944  | Propan         |
| E939 | Helium                        | E946  | Oktacyclobutan |
| E941 | Stickstoff                    | E948  | Sauerstoff     |
| E942 | Distickstoffmonoxid (Lachgas) | E949  | Wasserstoff    |

Diese Lebensmittelzusatzstoffe werden in eigens gekennzeichnete und für das jeweilige Produkt geeignete Behälter gefüllt.

Jeder Behälter ist mit einem Identifikationssystem versehen, welches eine Chargenzuordnung ermöglicht und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Darüber hinaus befindet sich auf den Behältern eine Angabe hinsichtlich der Haltbarkeit (max. 3 Jahre). Nach Ablauf des Haltbarkeitszeitraumes wird von einer Weiterverwendung abgeraten. Die Behälter sind in diesem Fall an das Vertriebsunternehmen zurückzugeben.

Eine Umfüllung durch Dritte ist nicht zulässig, außer wenn diese unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in entsprechende eigene Behälter erfolgt, da ansonsten die Lebensmittelsicherheit bzw. die Rückverfolgbarkeit der Produkte nicht mehr gewährleistet ist.